

Bundessozialgericht

Az.: 9 RV 176/69

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
15. Apr. 1971

1)
2)
3)
4)
.....

Kläger und Revisionskläger,

-Prozeßbevollmächtigte :,

g e g e n

.....,

Beklagter und Revisionsbeklagter.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche
Verhandlung am 25. März 1971 durch

Senatspräsidentin	Dr. S c h w a r z
	- Vorsitzender -,
Bundesrichter	Dr. M a i s c h ,
Bundesrichter	Dr. R e n n e r ,
Bundessozialrichter	S c h ö f f i s c h und
Bundessozialrichter	Dr. G e n e n g e r

für Recht erkannt:

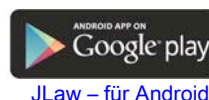
Die Revision der Kläger gegen das Urteil des Landes-
sozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 26. Februar 1969
wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

Die Kläger sind die Rechtsnachfolger der während des Revisionsverfahrens im Alter von 73 Jahren verstorbenen Hausfrau Gertrud G. (G.). Diese bezog bis zu ihrem Tode wegen des Verlustes beider Unterschenkel Beschädigtenrente nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 100 v.H., Pflegezulage, Schwerstbeschädigtenzulage und Ausgleichsrente. Sie lebte nach dem Tode ihres Ehemannes im Jahre 1958 bei ihren verheirateten Kindern, zunächst bei ihrem Sohn Heinrich und spätestens ab 1965 bei ihrer nicht berufstätigen, verheirateten Tochter Hedwig Bußmann (B.), die vier Kinder zu versorgen hat. Ihren Antrag vom Mai 1966 auf Berufsschadensausgleich, den sie damit begründete, daß sie den Beruf als Hausfrau und Mithelferin im Geschäft des verstorbenen Ehemannes (Fahrradhandlung) infolge der Schädigung nicht mehr ausüben könne, lehnte das Versorgungsamt mit Bescheid vom 24. Juni 1966 ab. Widerspruch, Klage und Berufung blieben ohne Erfolg (Urteil des Sozialgerichts -SG- Münster vom 5. Dezember 1967, Urteil des Landesozialgerichts -LSG- Nordrhein-Westfalen vom 26. Februar 1969).

Das LSG führte aus: Die Frage, was unter der "Führung" eines Haushalts mit einem anderen zu verstehen sei, werde vom Gesetz selbst oder auch in § 8 der zu § 30 Abs. 4 Satz 4 BVG ergangenen Durchführungsverordnung (DVO) nicht eindeutig beantwortet. Die "Führung" eines Haushalts im Sinne des § 30 Abs. 4 Satz 4 DVO bedeute die "Leitung" desselben mit allen Aufgaben, die einer Hausfrau zufallen. Diese auf die Betonung der "Führung" eines Haushalts gestützte einschränkende Auslegung des § 30 Abs. 4 Satz 4 BVG finde ihre innere Berechtigung in dem Sinn des Berufsschadensausgleichs, durch den beschädigten Hausfrauen die

- 3 -



- 3 -

schadigungsbedingten notwendigen Mehraufwendungen für die Haushaltsführung ersetzt werden sollen. Die Aufgaben einer Hausfrau erfülle Frau G. seit Jahren sicherlich nicht mehr. Sie wohne bei ihren Kindern, wobei als zutreffend unterstellt werde, daß sie hier gelegentlich mithelfe, soweit das in ihren Kräften stehe. Daß sie deren Haushalt aber leite, habe sie selbst nicht behauptet. Sie habe ferner weder vorgetragen noch sei aus den Umständen zu erkennen, daß sie ohne ihre Verletzung den Haushalt ihrer Tochter zu führen hätte. Die Tochter sei nicht berufstätig, und es spreche nichts dafür, daß sie die Erziehung ihrer vier Kinder oder ihre sonstigen Aufgaben als Hausfrau an ihre Mutter abgegeben hätte und einen anderen Beruf als den einer Hausfrau ausüben würde, wenn ihre Mutter nicht Schwerbeschädigte wäre. Beim Fehlen ernsthafter gegenteiliger Behauptungen sei zu erwarten gewesen, daß Frau G. ohne die Schädigung entweder einen kleinen eigenen Haushalt geführt oder im Haushalt eines ihrer Kinder gelobt und dort gelegentlich mitgeholfen hätte. In beiden Fällen sehe aber das Gesetz keinen Berufsschadensausgleich vor. Die Behauptung, der angestrebte Beruf eines jeden Mädchens sei der einer Hausfrau, rechtfertige keine andere Beurteilung. Auf die Frage notwendiger Mehraufwendungen brauche daher nicht eingegangen zu werden. Die Revision wurde zugelassen.

Mit der Revision begehren die Kläger eine Entscheidung über die Frage, was unter der "Führung" eines Haushalts mit einem anderen im Sinne des § 30 Abs. 4 Satz 4 BVG zu verstehen sei. Aus dieser Vorschrift sei nicht herzuleiten, daß das dort verwendete Wort "führt" eine "Leitung" des Haushalts durch die schwerbeschädigte Hausfrau erfordere. Vielmehr werde schon durch das bloße Zusammenleben einer schwerbeschädigten Frau mit

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

einer der im Gesetz genannten Personen in einem gemeinsamen Haushalt der vom Gesetzgeber geforderten Voraussetzung genügt, schon aus dieser "Haushaltsfunktion" ergebe sich zumindest ein gegenseitiges Tätigwerden im Haushalt.

Die Kläger beantragen,

unter Aufhebung des Urteils des LSG Nordrhein-Westfalen vom 26. Februar 1969 und des Urteils des SG Münster vom 5. Dezember 1967 in Abänderung des Bescheides vom 24. Juni 1966 idF des Widerspruchsbescheides vom 23. November 1966 ab 1. Mai 1966 Berufsschadensausgleich von 300,- DM, ab 1. Januar 1967 von 330,- DM monatlich zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Er führt im wesentlichen aus: Bei der Auslegung des § 30 Abs. 4 Satz 4 BVG müsse berücksichtigt werden, daß diese Vorschrift den Begriff der Hausfrau definiere. Sie meine mit dem Führen eines gemeinsamen Haushalts nur eine "Hausfrauenfunktion" und befasse sich entsprechend ihrem Zweck mit dem Einkommensverlust im Hausfrauenberuf. Eine Frau "führe" aber in Ausübung des Hausfrauenberufs nur dann einen Haushalt, wenn sie ihn "leite"; dies entspreche schon dem allgemeinen Sprachgebrauch. Es müsse sich bei dem gemeinsamen Haushalt um einen eigenen Haushalt der Beschädigten in dem Sinne handeln, daß sich die aus der Art der Haushaltsführung ergebenden wirtschaftlichen Vor- und Nachteile unmittelbar auf die finanziellen Verhältnisse der Beschädigten auswirken. Der Einkommensverlust sei ein Schaden, der dem Beschädigten selbst entstehe. Nach den Feststellungen des LSG habe Frau G. zwar im Haushalt eines ihrer verheirateten Kinder gelebt; sie habe diesen Haushalt aber nicht geleitet, sondern dort gele-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

gentlich mitgeholfen, also keinen eigenen Haushalt geführt. Auch ohne die Schädigung hätte sie diesen Haushalt nicht zu führen gehabt.

Frau G. ist am 26. Juni 1970 verstorben. Das durch den Tod unterbrochene Verfahren wurde durch die Rechtsnachfolger aufgenommen.

Die Beteiligten haben ihr Einverständnis mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung erklärt.

II

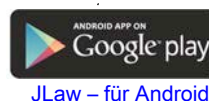
Die durch Zulassung statthafte Revision ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden (§§ 162 Abs. 1 Nr. 1, 164, 166 Sozialgerichtsgesetz -SGG-) und daher zulässig; sachlich ist sie nicht begründet.

Streitig ist, ob den Klägern als Rechtsnachfolgern der verstorbenen Frau G. ab Mai 1966 bis zu deren Tod Berufsschadensausgleich nach § 30 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 4 BVG idF des Zweiten und Dritten Neuordnungsgesetzes (NOG) vom 21. Februar 1964 und 28. Dezember 1966 (BGBl I 85/I 750) zusteht. Während § 30 Abs. 3 BVG idF des 2. NOG vorsah, daß Schwerbeschädigte, die durch die Schädigungsfolgen insoweit besonders betroffen sind, als sie einen Einkommensverlust von monatlich mindestens 75,- DM haben, einen Berufsschadensausgleich in bestimmter Höhe erhalten, ist in § 30 Abs. 3 BVG idF des 3. NOG bestimmt, daß Schwerbeschädigte, deren Erwerbseinkommen durch die Schädigungsfolgen gemindert ist (Einkommensverlust), einen Berufsschadensausgleich erhalten. Nach § 30 Abs. 4 Satz 4 BVG idF des 2. NOG, dessen Wortlaut durch das 3. NOG nicht geändert wurde, gelten als Einkommens-

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

verlust einer Frau, die einen gemeinsamen Haushalt mit ihrem Ehemann, einem Verwandten oder einem Stief- oder Pflegekind führt oder zu führen hätte (Hausfrau), die durch die Folgen der Schädigung notwendigen Mehraufwendungen bei der Haushaltsführung. Als Mehraufwendungen einer schwerbeschädigten Hausfrau gelten nach § 8 der DVO zu § 30 Abs. 3 und 4 BVG vom 30. Juli 1964 (BGBl I 574) und vom 28. Februar 1968 (BGBl I 194) bei Erwerbsunfähigkeit 300 bzw. 330 DM. Nach § 30 Abs. 4 Satz 4 BVG wird die Haushaltstätigkeit der Frau, die in der Rentenversicherung und im BVG - jedenfalls zur Zeit noch - nicht allgemein und schlechthin als Berufstätigkeit anerkannt, sondern als Beitrag zum Familienunterhalt angesehen wird, unter bestimmten Voraussetzungen einer beruflichen, also mit Erwerbseinkommen verbundenen Tätigkeit gleichgestellt (vgl. BSG 30, 48, 50 ff mit weiteren Hinweisen). Diese besonderen Voraussetzungen sind in § 30 Abs. 4 Satz 4 BVG abschließend geregelt. Danach gelten als Minderung des Erwerbseinkommens (Einkommensverlust) einer Frau die durch die Folgen der Schädigung notwendigen Mehraufwendungen bei der Haushaltsführung. Gefordert wird außerdem, daß die schwerbeschädigte Frau einen gemeinsamen Haushalt mit ihrem Ehegatten, einem Verwandten oder einem Stief- oder Pflegekind führt oder zu führen hätte. Damit scheiden alle die Fälle, in denen eine alleinstehende Frau ihren Haushalt führt, und auch diejenigen, in denen der Haushalt zusammen mit Personen geführt wird, die in § 30 Abs. 4 Satz 4 BVG nicht erwähnt sind, für die Gewährung eines Berufsschadensausgleichs aus. Da der Ehemann der Frau G. bereits 1958 verstorben ist, kommt es für den Anspruch auf Berufsschadensausgleich als "Hausfrau" ab Mai 1966 auch nicht darauf an, ob Frau G. ohne ihre Beschädigung einen gemeinsamen Haushalt mit ihrem Ehemann geführt und in dessen Geschäft mitgeholfen hätte; denn die Wahrnehmung dieser Aufgaben wäre ihr

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

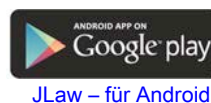
auch ohne ihre Beschädigung nicht mehr möglich gewesen, ein Einkommensverlust "durch die Schädigungsfolgen" (§ 30 Abs. 3 BVG) hat insoweit nicht mehr eintreten können. Es kommt hier allein darauf an, ob für sie als "Hausfrau" ein solcher Einkommensverlust im Hinblick auf ihre Tätigkeit im "gemeinsamen Haushalt" mit ihrer Tochter eingetreten ist. Dabei ergibt sich aus der Formulierung "führt oder zu führen hätte", daß es zwar nicht entscheidend darauf ankommt, in welchem Ausmaß die Beschädigte Hausarbeiten verrichtet, wohl aber, daß eine rechtliche, sittliche oder aus sonstigen Umständen sich ergebende Verpflichtung oder Notwendigkeit zur Führung eines gemeinsamen Haushalts mit bestimmten Personen gegeben sein muß. Daran fehlt es im vorliegenden Falle. Denn Frau G. hat während des maßgeblichen Zeitraums nach den unangegriffenen Feststellungen des LSG im Haushalt ihrer verheirateten Tochter Frau B. gewohnt und dort nur gelegentlich mitgeholfen. Da diese Tochter, die vier Kinder zu versorgen hat, nach § 1356 Abs. 1 Satz 1 BGB gegenüber ihrem Ehemann in eigener Verantwortung zur alleinigen Haushaltsführung berechtigt und verpflichtet und nicht festgestellt ist, daß sie dieser Pflicht nicht habe nachkommen wollen oder können, hat es sowohl an einer Notwendigkeit als auch an einer Verpflichtung der Frau G. gefehlt, diesen Haushalt zu "führen". Außerdem ist auch gar nicht dargetan, daß Frau G. ohne eine solche Notwendigkeit etwa freiwillig die Haushaltsführung tatsächlich übernommen hätte. Denn als "Führung" eines Haushalts in obigem Sinne kann eine bloße Mit Hilfe nicht angesehen werden; die Haushaltsführung umfaßt vielmehr alle Anordnungen für das Hauswesen, die das gemeinschaftliche Leben mit sich bringt. Die "Führung" des Haushalts ist mehr als dessen Leitung, da sie nicht nur diese, sondern auch die Ausführung der Arbeiten, die durch die Frau üblicherweise erledigt werden,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

in sich schließt (vgl. Palandt, Kommentar zum BGB 29. Aufl. 1970 Anm. 1 zu § 1356 BGB S. 1156). Es kann somit weder festgestellt werden, daß Frau G. "Haushaltsführende" im Haushalt ihrer Tochter gewesen ist, noch ist ersichtlich, daß sie diesen Haushalt zu Lebzeiten "hätte" führen müssen. Damit fehlt es an einer entscheidenden gesetzlichen Voraussetzung für einen Berufsschadensausgleich der Frau G. als Hausfrau.

Da Frau G. somit keinen Anspruch auf einen Berufsschadensausgleich hatte, war die Revision der Kläger gegen das im Ergebnis zutreffende Urteil des LSG nach § 170 Abs. 1 SGG als unbegründet zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

